12.11.2015

Gemeinde Berga

Verwaltungsvorlage

öffentlich

Einreicher	Aktenzeichen	Datum	Nummer	Bearbeiter
Bürgermeisterin		29.10.2015	03-43/2015	Frau Gülle

Beratungsfolge	Termin
Gemeinderat	12.11.2015

Beschlussgegenstand:

Neufassung der Friedhofsgebührenordnung und der Anlage zur Friedhofsgebührenordnung - Friedhofsgebührenverzeichnis - der Gemeinde Berga und OT Rosperwenda

gesetzliche Grundlage:

§§ 5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), der§§ 1,2,4,5,13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 14, 10 Gesetz über das Leichen-,Bestattungs-und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S 46) zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136)

Begründung:

Auf Grund der Änderung der Rechtsgrundlage seit dem 01.07.2014 in das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wurde es notwendig die Friedhofsgebührenordnung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berga der neuen Rechtmäßigkeit anzupassen.
Der entsprechende Text zur Änderung der neuen Gesetzesgrundlage zur Friedhofsgebührenordnung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berga wurde eingefügt.
Friedhöfe sind als kostendeckende kommunale Einrichtung zu bewirtschaften und zu verwalten.
Alle 3 Jahre ist die Kalkulation zu überarbeiten und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Friedhofes anzupassen. Eine Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung ist am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der kommenden 3 Jahre auszugleichen.
Dazu ist eine gründliche Bestandsaufnahme der vergangenen drei Jahre erforderlich, die genaue Aussagen zu den jährlichen betrieblichen sowie verwaltungstechnischen Aufwendungen und der vorhandenen Friedhofsfläche (belegte/unbelegte) beinhaltet.
Mit der Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen - der Doppik in den Verwaltungen wurde vom Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt empfohlen, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen die Grabnutzungsgebühr, diese beinhaltet auch die Bewirtschaftungsgebühr (Wasser-u. Abraumbeseitigung, Pflege der Friedhöfe und Einrichtungen), für die gesamte Liegezeit der Grabstätte im Voraus zu kalkulieren.
Mit Änderung der bisherigen Zahlungsmodalität würde zukünftig ein einmaliger Friedhofsgebührenbescheid durch die Friedhofsverwaltung - Grabnutzungsgebühr und Bewirtschaftungsgebühr - für die gesamte Nutzungszeit 25 Jahre versendet werden.
Bisher wurde die Bewirtschaftungsgebühr so kalkuliert, dass der Nutzer einer Grabstätte eine jährliche Gebühr zu zahlen hatte.

Die Versendung der Gebührenbescheide nach Kalkulation und evtl. Veränderung der Bewirtschaftungsgebühr wurde durch die Steuerabteilung vorgenommen.
Änderungen von Daten in einer bestehenden Grabkarteikarte bzw. Abmeldungen von Grabstätten mussten von der Friedhofsverwaltung schriftlich der Steuerabteilung gemeldet werden.
Durch die Änderung der Zahlungsmodalität würden Mitteilungen an die Steuerabteilung entfallen, Portogebühren können eingespart werden.
Die entsprechende Kalkulation (Anlage 1) wird dem Gemeinderat der Gemeinde Berga zur Beschlussfassung vorgelegt.
Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung und die Anlage zur Friedhofsgebührenordnung - Friedhofgebührenverzeichnis- beschließen.
Die Friedhofsgebührenordnung und die Anlage zur Friedhofsgebührenordnung - Friedhofsgebührenverzeichnis – vom 19.08.2006 mit allen Änderungen wird außer Kraft gesetzt.
Die Friedhofsgebührenordnung und die Anlage zur Friedhofsgebührenordnung - Friedhofsgebührenverzeichnis – tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat					**am: 12.11.2015**	**TOP:**
Anzahl Mitglieder	**anwesend:**	**dafür:**	**dagegen:**	**Enthaltungen:**	**Laut Vorschlag**	**Abweichender Beschluss:**
12 + 1	10+2	12	/	/	X	
Aufgrund des § 33 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung waren ...../keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.						

-Siegel-

.....

Treppschuh
Bürgermeisterin

Friedhofsgebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Berga und dem OT Rosperwenda

Auf der Grundlage des §§ 5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), der §§ 1,2,4,5,13 a Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 14,10 Gesetz über das Leichen-,Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) zuletzt geändert durch § 37 I des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berga am 12.11.2015 folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Berga und OT Rosperwenda beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

1. Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes der Gemeinde werden für die sonstigen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung die in dem Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung und ist als Anlage beigefügt.

2. Soweit sich aus diesem Gebührenverzeichnis nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung Anwendung.

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtung des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt.

2. Erfolgt die Benutzung oder die Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.

3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

   a) die Erben des Verstorbenen,
   b) der überlebende Ehegatte,
   c) die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.

5. Wer sich der Gemeinde gegenüber zur Zahlung von Gebühren schriftlich verpflichtet hat, ist von den in Abs. 4. genannten Personen verpflichtet.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden mit dem Eingang des Gebührenbescheides fällig und sind spätestens innerhalb des Fälligkeitszeitraumes an die Gemeinde zu zahlen.

§ 4

Gebührenbefreiung

1. Bei Bedürftigkeit kann auf Antrag Überlassung und Herstellung eines Reihengrabes und die Durchführung der Beisetzung in einfacher Form gebührenfrei erfolgen.
   Bei Prüfung der Zahlungsfähigkeit, -unfähigkeit des Antragsteller sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erben zu berücksichtigen.

2. Wird gebührenfreie Bestattung gewährt, so werden über den Regelsatz hinausgehende Sonderleistungen nicht ausgeführt, auch nicht gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren.

§ 5

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden, ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung und Heranziehung zur Gebühr steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gebührenbescheides der Widerspruch zu.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung und die Anlage zur Friedhofsgebührenordnung – Friedhofsgebührenverzeichnis – vom 29.06.2006 mit allen Änderungen außer Kraft.

Berga, den 13.11.2015

Treppschuh
Bürgermeisterin
Gemeinde Berga

GEMEINDE BERGA Siegel 2

Anlage

Friedhofsgebührenverzeichnis

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Berga und Ortsteil Rosperwenda über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
- Friedhofsgebührenverzeichnis -

I.

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für
Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten
(Grabnutzungsgebühr einschließlich Bewirtschaftungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit)

1. Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen bis 7 Jahre	505,00 €
2. Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 7 Jahre	573,00 €
3. Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	498,00 €
4. Für die Überlassung einer Urnengrabstätte – Urnengemeinschaftsanlage	456,00 €

II.

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen
und Urnenwahlgrabstätten
(Grabnutzungsgebühr einschließlich Bewirtschaftungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit)

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen sind zu entrichten:

a) Für den Erwerb einer Einzelgrabstelle	797,00 €
b) Für den Erwerb einer Doppelgrabstätte	1.300,00 €

2. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstellen werden erhoben	722,00 €

3. Für die in Absätzen I. und II. bezeichnete Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.

III.

Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2. Gebühr zur Ausführung einer Dienstleistung (Gärtner, Bildhauer, Steinmetz; Beerdigungsinstitute u.d.gl.)	
Monatskarte	15,00 €

IV.
Abgabenhinterziehung

1. Mit Freiheitsstrafe bis 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

   a) die Körperschaft, die die Abgabe festsetzt und erhebt oder einer anderen Behörde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

   b) die Körperschaft, die die Abgabe festsetzt und erhebt, pflichtwidrig über Angaben rechtlich erheblicher Tatsachen in Unkenntnis lässt

   und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen erlangt.

2. Der Versuch ist strafbar.

3. § 370,Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

3. Für das Strafverfahren gelten die §§ 385,391,393,395, bis 398 und 407 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

V.

Leichtfertige Abgabenverkürzungen und Abgabengefährdung

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der in § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 bis 7 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichfertig

   a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
   b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorverlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschriften verweist, zuwiderhandelt
   und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

4. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391,393,396,397,407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

5. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt I, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Körperschaft, die die Abgabe festsetzt und erhebt.

6. Die durch Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße steht der nach Abs. 5 zuständigen Körperschaft zu.

VI.

Inkrafttreten

Dieses Friedhofsgebührenverzeichnis der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Berga tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Friedhofsgebührenverzeichnis der Friedhofsgebührenordnung vom 29.06.2006 mit allen Änderungen außer Kraft.

Berga, den 13.11.2015

Treppschuh
Bürgermeisterin
Gemeinde Berga



Kalkulation Friedhöfe der Gemeinde Berga u. OT Rosperwenda

1. Kalkulation Grabplatzgebühren

1.1.Äquivalenzziffern für die Grabarten (Kosten- und Leistungsaspekte jeweils gleich gewichtet)

	Bruttograbfläche in m² = a Länge	Breite	a	Äquivalenzziffer b	Grabstellen-belegung c	Gesamt-äquivalenzziffer d (b+c):2
Kindergrab	1,20	0,75	0,90	0,60810811	1	0,80405405
Reihengrab	2,00	0,90	1,80	1,21621622	1	1,10810811
Urnenreihengrab	1,00	0,80	0,80	0,54054054	1	0,77027027
Gemeinschaftsanlage U	0,50	0,50	0,25	0,16891892	1	0,58445946
Einzelwahlgrab	2,00	0,90	1,80	1,21621622	3	2,10810811
Doppelwahlgrab	2,00	2,00	4,00	2,70270270	6	4,35135135
Urnenwahlgrab	1,00	0,80	0,80	0,54054054	3	1,77027027
	10,35 : 7 = 1,48		10,35	6,99324324		11,49662162

1.2.Ermittlung von Bemessungseinheiten für Grabnutzungsgebühren

	Gesamt-äquivalentziffer a	Nutzungs-dauer b	Zahl Nutz.-rechte c	Bemessungs-einheiten axbxc
Kindergrab	0,80405405	25	0	0,00000000
Reihengrab	1,10810811	25	0	0,00000000
Urnenreihengrab	0,77027027	25	0	0,00000000
Gemeinschaftsanlage U	0,58445946	25	5	73,05743250
Einzelwahlgrab	2,10810811	25	1	52,70270275
Doppelwahlgrab	4,35135135	25	3	326,35135125
Urnenwahlgrab	1,77027027	25	5	221,28378375
Summe Bemessungseinheiten	11,49662162			673,39527025

1.3. Ermittlung wertgleicher Gebührensätze je Bemessungseinheit

Kosten für Friedhofsanlagen **4.518,25 €**

Bemessungseinheiten 673,3953

wertgleicher Gebührensatz

= **6,70965509 €**

1.4. Ermittlung von Bemessungseinheiten für Grabnutzungsgebühren je Grabart für die Zeit der Nutzung und pro Jahr der Nutzungsverlängerung

	Gebührensatz je BE a	Gesamt-äquivalenzziffer b	Nutzungs-dauer c	Bemessungs-einheiten axbxc	Zahl der zu erwerbenden Nutzungsrechte	Verlängerungs-gebühr Jahr	Verprobung
Kindergrab	6,70965509	0,80405405	25	**134,87313373**	0	**5,39492535**	0
Reihengrab	6,70965509	1,10810811	25	**185,87558051**	0	**7,43502322**	0
Urnenreihengrab	6,70965509	0,77027027	25	**129,20619594**	0	**5,16824784**	0
Gemeinschaftsanlage U	6,70965509	0,58445946	25	**98,03803477**	5	**3,92152139**	490,1901738
Einzelwahlgrab	6,70965509	2,10810811	25	**353,61695776**	1	**14,14467831**	353,6169578
Doppelwahlgrab	6,70965509	4,35135135	25	**729,90166835**	3	**29,19606673**	2189,705005
Urnenwahlgrab	6,70965509	1,77027027	25	**296,94757319**	5	**11,87790293**	1484,73786597

4.518,25 €

1.5 Ermittlung der Bewirtschaftungsgebühr je Grabstätte

4.518,25 € 50% Kosten (Friedhofsanlage/Bewirtschaftung)
450 Grabstätten (Stand 19.06.2015)
10,04 € pro Grabstätte
10,00 € gerundet pro Grabstätte
250,00 € Liegezeit 25 Jahre

1.6 Berechnung Gesamtkosten Grabnutzungsgebühr, Liegezeit 25 Jahre

	Grabplatzgeb. s. Pkt. 1.4	Bewirtschaftungsgeb. s. Pkt. 1.5	Gesamtgeb.
Kindergrab	135,00 €	250,00 €	385,00 €
Reihengrab	186,00 €	250,00 €	436,00 €
Urnenreihengrab	129,00 €	250,00 €	379,00 €
Gemeinschaftsanlage U	98,00 €	250,00 €	348,00 €
Einzelwahlgrab	354,00 €	250,00 €	604,00 €
Doppelgrabstätte	730,00 €	250,00 €	980,00 €
Urnenwahlgrab	297,00 €	250,00 €	547,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Kosten	**2.847,23 €**		
Benutzung/Durchschnitt	16		
Gebührensatz für die Benutzung der Trauerhalle pro Fall	**2.847,23 €**	: 16	**177,95 €**

3. Kalkulation Nutzungsgebühr der Grabstätte

(Grabnutzungsgebühr und Bewirtschaftungsgebühr)

3.1.Nutzungsgebühr der Grabstätte ab 01.01.2011 zurzeit gültig

	Grabplatzgeb. alt	Bewirtschaftungsgeb./ pro Jahr	25 Jahre	Gesamt alt	
Kindergrabstätte	70,00 €	8,00 €	200,00 €	270,00 €	
Reihengrabstätte	90,00 €	15,00 €	375,00 €	465,00 €	
Urnenreihengrabstätte	60,00 €	5,00 €	125,00 €	185,00 €	
Gemeinschaftsanlage U	110,00 €			110,00 €	
Einzelwahlgrabstätte	215,00 €	15,00 €	375,00 €	590,00 €	
Doppelgrabstätte	430,00 €	30,00 €	750,00 €	1.180,00 €	
Urnenwahlgrabstätte	145,00 €	5,00 €	125,00 €	270,00 €	

3.2 Nutzungsgebühr der Grabstätte ab 01.01.2016 - Berechnung für gesamte Liegezeit 25 Jahre

	Grabplatzgeb. neu	Bewirtschaftungsgeb./ pro Jahr	25 Jahre	**Gesamt neu**	
Kindergrabstätte	135,00 €	10,00 €	250,00 €	385,00 €	
Reihengrabstätte	186,00 €	10,00 €	250,00 €	436,00 €	
Urnenreihengrabstätte	129,00 €	10,00 €	250,00 €	379,00 €	
Gemeinschaftsanlage U	98,00 €	10,00 €	250,00 €	348,00 €	
Einzelwahlgrabstätte	354,00 €	10,00 €	250,00 €	604,00 €	
Doppelgrabstätte	730,00 €	10,00 €	250,00 €	980,00 €	
Urnenwahlgrabstätte	297,00 €	10,00 €	250,00 €	547,00 €	

die Berechnung der Grabnutzungsgebühr siehe unter Pkt. 1.4
die Berechnung der Bewirtschaftungsgebühr siehe unter Pkt. 1.5

3.4. Nutzungsgebühr Trauerhalle

177,95 €	**50,00 €**

3.5. Dienstleistergebühr

Monat	**15,00 €**

Einnahmen und Ausgaben Friedhof Berga

		Gesamt 2013	TH Berga	TH Rosperw.	Gesamt TH	Friedhof	*Gesamt 2014*	TH Berga	TH Rosperw.	Gesamt TH	Friedhof
431100	Verwaltungsgeb.	0,00 €				0,00 €	5,00 €				5,00 €
432100	Friedhofsgebühren	2.055,23 €				2.055,23 €	218,37 €	50,00 €		50,00 €	168,37 €
432110	Bewirtschaftung	5.209,82 €				5.209,82 €	4.799,00 €				4.799,00 €
432120	Grabplatzgebühren	2.802,90 €				2.802,90 €	3.753,30 €				3.753,30 €
458200	Erträge Rückstellungen	3.100,43 €				3.100,43 €	2.971,25 €				2.971,25 €
	Einnahmen gesamt	13.168,38 €				**13.168,38 €**	11.746,92 €			**50,00 €**	**11.691,92 €**
522100	Unterhaltung					0,00 €	755,13 €				755,13 €
524100	Bewirtschaftung	5.269,83 €	351,93 €	34,07 €	386,00 €	4.883,83 €	5.480,11 €	275,24 €	64,68 €	339,92 €	5.140,19 €
525500	Unterhaltg.bewegl. Verm.	0,00 €				0,00 €	0,00 €				0,00 €
527100	Verw.-u. Betriebsaufwendg.	0,00 €				0,00 €	0,00 €				0,00 €
544100	Steuern, Versicherung	39,00 €				39,00 €	115,04 €				115,04 €
545200	Erstattg. an Gemeinden	4.642,20 €				4.642,20 €	4.642,00 €				4.642,00 €
573100	Abschreibg. Umlaufverm.	0,00 €				0,00 €	96,69 €				96,69 €
571100	Abschreibungen TH	366,89 €	366,89 €	0,00 €	366,89 €	0,00 €	366,89 €	366,89 €	0,00 €	366,89 €	0,00 €
581100	Aufwendung interne Leist.	186,71 €				186,71 €	242,25 €				242,25 €
379998	Verzinsung TH	715,44 €	715,44 €	0,00 €	715,44 €	0,00 €	697,09 €	697,09 €	0,00 €	697,09 €	0,00 €
379998	Verzinsung Grund+Boden	361,80 €				361,80 €	361,80 €				361,80 €
	Ausgaben gesamt	11.581,87 €	1.434,26 €	34,07 €	**1.468,33 €**	**10.113,54 €**	12.757,00 €	1.339,22 €		**1.403,90 €**	**11.353,10 €**

Einnahmen und Ausgaben Friedhof

	2013	2014	Durchschnitt		
Einnahmen	13.168,38 €	11.691,92 €	12.430,15 €		12.430,15 €
Ausgaben	10.113,54 €	11.353,10 €	10.733,32 €		10.733,32 €
Deckung					1.696,83 €
neuer Wert für Kalkulation					9.036,49 €
				2x	4.518,25 €

Einnahmen und Ausgaben Trauerhalle

	2013	2014	Durchschnitt
Einnahmen	0,00 €	50,00 €	25,00 €
Ausgaben	1.468,33 €	1.403,90 €	1.436,12 €
Deckung			-1.411,12 €
neuer Wert für Kalkulation			2.847,23 €